

VERFAHRENSABLAUF

Präambel des Flächennutzungsplanes

Auf Grund des §1 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.1 S.2414) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S.473) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diese Flächennutzungsplanänderung Nr.12 durch Beschluss festgestellt.

Neustadt a. Rbge., den 19.06.2008



gez. STERNBECK
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 22.05.2006 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr.12 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 07.06.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den 19.06.2008



gez. STERNBECK
Bürgermeister

Vervielfältigungsvermerk

Kartengrundlage:
Deutsche Grundkarte 1 : 5.000

Herausgebervermerk:
Herausgegeben vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Landesvermessung
Ausgabjahr: 1994

Erlaubnisvermerk:
Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt - Landesvermessung am 18.07.1994
Az.: B 2 - A 31/94

Neustadt a. Rbge., den 19.06.2008

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 19.11.2007 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr.12 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.01.2008 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr.12 und der Begründung sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen haben vom 21.01. bis 22.02.2008 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neustadt a. Rbge., den 19.06.2008



gez. STERNBECK
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs.1 u. 2 und § 3 Abs.1 BauGB die Flächennutzungsplanänderung Nr.12 in seiner Sitzung am 12.06.2008 festgestellt.
Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung haben an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Die Flächennutzungsplanänderung Nr.12 hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den

gez. STERNBECK
Bürgermeister

Die Flächennutzungsplanänderung Nr.12 ist mit Verfügung (Az. 61.03-21101-12/12-10/08) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hannover, den 28.07.2008



Genehmigungsbehörde
Region Hannover
im Auftrag
gez. ROSKOSCH

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung Nr.12 wurde gemäß § 6 Abs.5 BauGB am 28.08.2008 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 33 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 28.08.2008 wirksam geworden.

Neustadt a. Rbge., den 08.09.2008



Der Bürgermeister
im Auftrage
gez. JACOBS

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung Nr.12 sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den

Es gelten die Vorschriften über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung und von sonstigen Vorschriften einschließlich ihrer Fristen nach dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

Entwurf: Stadtplanung (610) der Stadt Neustadt a. Rbge.

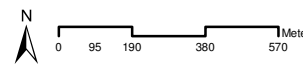
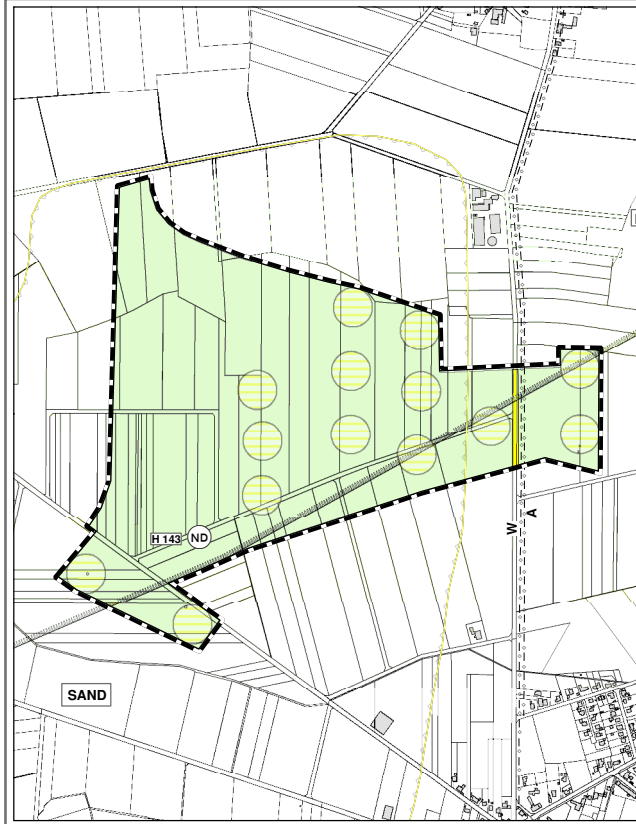
Planverfasser: Herr Nülle

Neustadt a. Rbge., den 19.06.2008

Computerkartografie: 19.06.2008 S.Koch

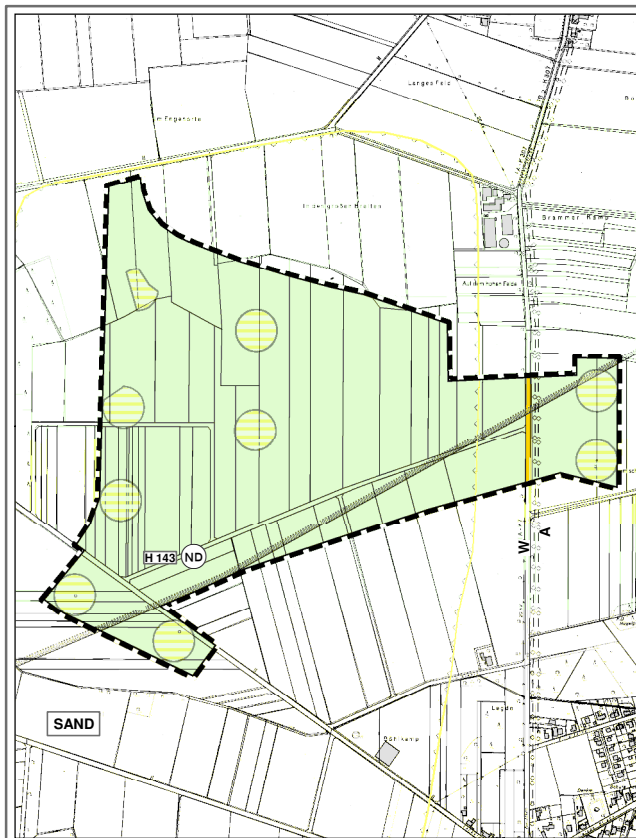
Geändert:

DARSTELLUNGEN DES GÜLTIGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2000 DER STADT NEUSTADT A. RBGE.



PLANÄNDERUNG

Maßgeblich ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.1 S.132) zuletzt geändert durch Art.3 Investitionserleichterungsgesetz und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl.1 S.466)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze der Flächennutzungsplanänderung

Öffentliche Verkehrsfläche

Fläche für die Landwirtschaft

Flächen für Ver- u. Entsorgungsanlagen

Alte Darstellung:
Windenergieanlagen mit Ausschluss für das übrige Gemeindegebiet (Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB)

Neue Darstellung:
Windenergieanlagen (Repowering) mit Ausschluss für das übrige Gemeindegebiet (Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB)
Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 Abs.1 BauNVO max. 150m über dem natürlichen Gelände (gemessen am höchsten Punkt des Rotordurchmessers).

unterirdische Leitungen, W= Wasser, A= Abwasser

Naturdenkmal

Grundwasservorranggebiet

Rohstoffsicherung 2. Ordnung, "Sand"

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT NEUSTADT A. RBGE. ÄNDERUNG NR.12 / STADTTEILE Büren/Wulfelade "Windenergieanlagen Büren/Wulfelade"

